

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A. Allgemeine Informationen	1
A.1 Kfz- Assistance-Versicherung	1
A.2 Versicherer / Wir / Uns / Unser	1
B. Wie erreichen Sie uns?	2
C. Leistungsübersicht	2
D. Geografischer Geltungsbereich	2
E. Definitionen	2
E.1 Allgemeine Definitionen	2
E.2 Definition der versicherten Ereignisse	3
F. Assistance-Leistungen – Fahrzeug- und Insassen-Assistance	3
F.1 Pannen- und Abschlepphilfe.....	3
F.1.1 Pannenhilfe vor Ort.....	3
F.1.2 Abschleppen/Bergen.....	3
F.2 Mobilitätsleistungen	4
F.2.1 Mietwagen	4
F.2.2 Übernachtung.....	4
F.2.3 Heim- oder Weiterreise.....	4
F.3 Fahrzeug-Management und -Zustellung	4
F.3.1 Zustellung des reparierten Fahrzeugs am Urlaubsort	4
F.3.2 Fahrzeugrückführung aus dem Ausland.....	4
F.3.3 Abholung des reparierten Fahrzeugs.....	4
F.4 Verzollung und Verschrottung im Ausland	5
G. Verantwortlichkeit des Versicherers	5
H. Ausschlüsse	5
I. Allgemeine Bestimmungen	6
I.1 Sanktionen	6
I.2 Beschwerde-Möglichkeiten	6
I.3 Gerichtsstand.....	6
I.4 Anwendbares Recht	6
I.5 Obliegenheiten der versicherten Person im Schadenfall	6
I. 6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen	6
I.7 Ersatzansprüche gegen Dritte	6

A. Allgemeine Informationen

A.1 Kfz- Assistance-Versicherung

Umfang des Versicherungsschutzes der Kfz-Assistance-Versicherung:

Die Kfz-Assistance-Leistungen werden von AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland gemäß den im Folgenden genannten versicherten Leistungen erbracht für Ereignisse, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten.

Sonstiges

Wer ist Versicherungs-Nehmer? Wer ist versicherte Person?

PaulCamper GmbH ist Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrages. Dieser Gruppen-Versicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe erfassender Versicherungs-Vertrag. Sie werden als Mieter, berechtigter Fahrer und Insasse eines über PaulCamper gemieteten Fahrzeugs in diesen Gruppen-Versicherungsvertrag als versicherte Person einbezogen. Die versicherte Person wird nicht Vertragspartei, kann aber eigene Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Für Sie gelten die Versicherungs-Bedingungen und die Datenschutzhinweise.

Wie können Sie Ansprüche aus dem Gruppen-Versicherungsvertrag geltend machen? Im Schadenfall können Sie als versicherte Person Ansprüche auf die Versicherungsleistung und Rechte, die mit der Entschädigung zusammenhängen, bei uns geltend machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich.

Was gilt für die Beitrags-Zahlung?

Der Versicherungsbeitrag wird vom Versicherungsnehmer an AWP gezahlt. Die versicherte Person muss keinen Beitrag an AWP zahlen. AWP darf fällige Forderungen aus dem Versicherungsvertrag (z.B. Prämienforderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer oder anderen versicherten Personen) nicht gegenüber den Ansprüchen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag aufrechnen.

Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? Für die durch diesen Vertrag versicherten Fahrzeuge und Personen beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter und endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter.

A.2 Versicherer / Wir / Uns / Unser

Die Kfz-Assistance-Leistungen werden erbracht von:

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland

Bahnhofstr. 16
D - 85609 Aschheim (bei München)
Hauptbevollmächtigter: Carsten Staat
Registergericht: München HRB 4605
USt.-IdNr.: DE 129274528

AWP P&C S.A.
Aktiengesellschaft französischen Rechts
Sitz der Gesellschaft: Saint-Ouen (Frankreich)
Handelsregister: R.C.S. Bobigny 519 490 080
Vorstandsvorsitzender: Thomas Kunzmann

B. Wie erreichen Sie uns?

Die Paul Camper-Notrufzentrale ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche erreichbar. Bitte wenden Sie sich an die Notrufzentrale, wenn Sie Hilfe benötigen. Treffen Sie selbst Vorkehrungen, kann Ihnen eine Rückerstattung im Nachhinein nicht gewährt werden.

Wenn Sie Hilfe benötigen, kontaktieren Sie uns unter:

- Telefon Inland: 089 244414184
- Telefon Ausland: 0049 89 2444414184

Halten Sie bitte folgende Informationen bereit:

- Kennzeichen oder Fahrgestellnummer;
- den genauen Pannenort;
- Ihre Kontaktdaten und Telefonnummer;
- eine genaue Beschreibung des Sachverhalts.

C. Leistungsübersicht

Versicherte Ereignisse

Was ist gedeckt?	
Panne	✓ Gedeckt
Unfall & weitere Ereignisse	✓ Gedeckt
Pilot Error (selbstverschuldete Panne)	✓ Gedeckt
Diebstahl & weitere Ereignisse	✓ Gedeckt
Glasbruch / Windschutzscheibe	✓ Gedeckt

Die gewährten Leistungen und Höchstleistungsbeträge sind in der folgenden Tabelle angeführt:

Versicherungsleistungen	Bedingungen & Höchstleistungsbeträge
Pannenhilfe vor Ort / Abschleppen	<ul style="list-style-type: none"> - Pannenhilfe vor Ort bis max. 200 EUR (inkl. MwSt.) - Abschleppen bis zur nächsten Fachwerkstatt bis max. 500 EUR (inkl. MwSt.) - Zusätzlich bei Abschleppen: ÖPNV / Taxi: max. 50 EUR inkl. MwSt.
Mietwagen	<ul style="list-style-type: none"> - Mietdauer: max. 3 Tage - Kosten: max. 100 EUR pro Tag - Voraussetzungen: nur nach Abschleppen, Fahrzeug kann nicht am selben Tag repariert werden
Hotel / Übernachtung	<ul style="list-style-type: none"> - Bis zu max. 3 Nächte und 80 EUR pro Person & pro Nacht - Voraussetzung Fahrzeug kann nicht am selben Tag repariert werden
Heim- oder Weiterreise	<p>Wenn das Fahrzeug nicht am selben Tag repariert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taxi: bis max. 50 EUR (inkl. MwSt.) - Zug: 1. Klasse (bis 8h Zugfahrt max. 150 EUR (inkl. MwSt.)) <p>Oder</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Flug: Economy Klasse, wenn mindestens 8h Stunden mit Zug
Zustellung des reparierten / unreparierten Fahrzeugs	Zu Ihrer Wohnadresse am Urlaubsort bis max. 250 EUR inkl. MwSt.
Fahrzeug Rücktransport Inland und Ausland	<ul style="list-style-type: none"> - Zu einer Fachwerkstatt - an einen Ort nach Wunsch innerhalb Ihres Heimatlandes - wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 3 Werktagen repariert werden kann; - der Restwert des Fahrzeugs muss höher sein als die Kosten der Rückführung und darf kein Totalschaden sein
Abholung des reparierten Fahrzeugs	Maximale Kostenerstattung 250 EUR inkl. MwSt.
Verzollung/ Verschrottung	<ul style="list-style-type: none"> - Maximale Kostenerstattung 1.000 EUR inkl. MwSt.

* Hier finden Sie die Zusammenfassung der versicherten Leistungen, Bedingungen und Höchstleistungsbeträge. **Bitte lesen Sie das vollständige Dokument sorgfältig durch.**

D. Geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während privater Reisen mit Anmietungen über PaulCamper und einer Dauer von bis zu maximal 90 aufeinanderfolgenden Tagen in Europa im geografischen Sinn.

E. Definitionen

E.1 Allgemeine Definitionen

Einige Begriffe und Ausdrücke haben eine bestimmte Bedeutung und werden im Folgenden definiert. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, sind diese in **GROSSBUCHSTABEN** geschrieben.

AUSLAND: jedes andere Land als das Wohnsitzland der versicherten Person.

VERSICHERTE PERSON: Alle berechtigten Fahrer/innen, der Mieter sowie die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs bis zur maximal zugelassenen Anzahl an Sitzplätzen. Mitgenommene Anhalter sind ausgeschlossen.

WOHNSITZLAND: Land, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

VERSICHERTES EREIGNIS: Alle Ereignisse gemäß der Definition im Abschnitt E.2 "Definition der versicherten Ereignisse", welche der versicherten Person Anspruch auf unsere Assistance-Leistungen gewährleisten.

WOHNSITZ: Ständiger, fester Wohnsitz für rechtliche und steuerliche Zwecke im Wohnsitzland des Versicherten

Fahrfähigkeit des Fahrzeugs Ein Ereignis, welches dazu führt, dass Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder auf öffentlichen Straßen nicht mehr verkehrssicher ist.

VERSICHERTES FAHRZEUG: Kraftfahrzeuge welche im Land der Anmietung für die Nutzung im Straßenverkehr zugelassen sind, mit einem Gesamtgewicht bis zu 7.500 kg (einschließlich Ladung) bzw. einer Länge von max. 9,00 m, einer Höhe von max. 3,65 m inkl. aller Aufbauten und einer Breite von max. 2,5 m.

Ausgeschlossen sind: sind Dreiräder, Quads, Karts und Fahrzeuge, die zur gewerblichen Beförderung von Personen eingesetzt werden (z.B. Taxis, Krankenwagen, Mietwagen und Fahrschulfahrzeuge).

E.2 Definition der versicherten Ereignisse

Panne: Jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines mechanischen, elektrischen oder elektronischen Defekts, das dazu führt, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist; entladene Batterien sind miteingeschlossen.

Unfall und weitere Ereignisse:

- **Fahrzeugunfall:** Jedes plötzlich, unmittelbar von außen her und unbeabsichtigt mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis sowie jeder Zusammenstoß oder Aufprall auf ein festes oder bewegliches Objekt, der dazu führt, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist.
- **Feuer/Brand:** Hitze oder Flammen, die das Fahrzeug beschädigen und dazu führen, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.
- **Vandalismus:** Jede Beschädigung am Fahrzeug, die mutwillig durch eine dritte Person herbeigeführt wurde und dazu führt, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Obliegenheit:

Wir behalten uns das Recht vor, Sie um eine Kopie des Polizeiberichts zu bitten. Die polizeiliche Anzeige muss unverzüglich erfolgen.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

- **Elementar-Ereignisse:** Folgende Naturgewalten, die auf Ihr Fahrzeug einwirken und dazu führen, dass das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist: Hagel, Überschwemmung, Sturm, Orkan, Regen, Graupel oder Schnee, Wind, Blitzschlag oder ähnliche Ereignisse die offiziell zu einer Naturkatastrophe erklärt werden.

Pilot Errors (selbstverschuldete Pannen) und weitere Ereignisse:

- **Kraftstoffmangel:** Kraftstoffmangel, der am Schadenort zum Stillstand des versicherten Fahrzeugs führt
Nicht versichert ist der vorsätzlich herbeigeführte Kraftstoffmangel.
- **Sonstige Kraftstoffprobleme:** Falscher Kraftstoff (Falschbetankung), gefrorener Kraftstoff oder verschmutzter Kraftstoff, der zum Stillstand des Fahrzeugs am Schadenort führt.
- **Elektrofahrzeug mit entladenerem Akku:** Entladener Akku, der zum Stillstand des Fahrzeugs am Schadenort führt.
- **Reifenpanne:** Der Luftverlust in einem oder mehreren Reifen des versicherten Fahrzeugs der zum Stillstand des Fahrzeugs am Schadenort führt.
- **Schlüsselprobleme:** Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeug eingesperrt, beschädigt, verloren oder gestohlen wurden und zum Stillstand des Fahrzeugs am Schadenort führen.
- **Festgefahrener Fahrzeug:** Fahrzeug steckt im Sand, Schnee oder Schlamm fest, was zu einem unerwarteten Stillstand des Fahrzeugs am Schadenort führt.

Diebstahl und weitere Ereignisse:

- **Diebstahl des Fahrzeug:** Das Fahrzeug wurde gestohlen.
- **Versuchter Diebstahl und Diebstahl von Fahrzeugteilen:** (einschließlich Fahrzeugbergung nach Wiederauffinden des Fahrzeugs): Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugteilen oder -ausrüstung, was zu einem unerwarteten Stillstand des Fahrzeugs am Schadenort führt.
- Obliegenheit:
- Wir bitten Sie um eine Kopie des Polizeiberichts. Die Anzeige bei der Polizei muss unverzüglich erfolgen.

Die Folgen einer Obliegenheitsverletzung sind im Abschnitt Allgemeine Bestimmungen nachzulesen.

Glasbruch / zerbrochene Windschutzscheibe: Alle Bruchschäden an der Verglasung des versicherten Fahrzeugs die dazu führen, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

F. Assistance-Leistungen – Fahrzeug- und Insassen-Assistance

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der im Abschnitt E.2 angeführten Ereignisse fahrtauglich oder nicht mehr verkehrssicher, organisieren wir die nachfolgend beschriebenen Leistungen und übernehmen hierfür die Kosten im vereinbarten Rahmen für jede unten und im Abschnitt C „Leistungsübersicht“ definierte Leistung.

F.1 Pannen- und Abschlepphilfe

F.1.1 Pannenhilfe vor Ort

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir nach Möglichkeit eine Pannenhilfe, um den Fehler festzustellen und, wenn möglich, das Fahrzeug am Schadenort wieder fahrbereit zu machen. Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 200 EUR (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

Darüber hinaus übernehmen wir anfallende Kosten für den notwendigen Austausch von Kleinteilen (z.B. Glühbirnen, Sicherungen oder Reifenreparaturmaterial), die vom Pannenhilfefahrzeug mitgeführt werden.

F.1.2 Abschleppen/Bergen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann vor Ort nicht wieder repariert werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten bis zu maximal 500 EUR (inkl. MwSt.) pro Schadenfall .

Zieht das fahrtaugliche Fahrzeug einen Wohnwagen oder Anhänger, sorgen wir dafür, dass dieser gemeinsam mit dem Fahrzeug in die nächstgelegene Fachwerkstatt oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit transportiert wird.

Wurde das Zugfahrzeug gestohlen oder verschrottet, organisieren wir den Transport des Wohnwagens oder Anhängers zum nächstgelegenen sicheren Aufbewahrungsort oder einem sicheren Parkplatz und übernehmen die Kosten bis zu maximal 500 EUR (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

Wenn die Fachwerkstatt, zu der das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, geschlossen ist (außerhalb der Öffnungszeiten), organisieren wir den Transport zu einem sicheren Parkplatz oder zu einer geeigneten Unterstellmöglichkeit und übernehmen dafür die Kosten. Das Fahrzeug wird dann am nächsten Werktag zur Fachwerkstatt transportiert.

Bei dringendem Bedarf können wir die Kosten eines Taxis oder öffentlichen Verkehrsmittels bis zu maximal 50 EUR (inkl. MwSt.) organisieren und übernehmen.

F.2 Mobilitätsleistungen

F.2.1 Mietwagen

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse fahruntüchtig und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir ein Ersatzfahrzeug gemäß den Bedingungen der Mietwagenfirma.

Wir übernehmen die Kosten bis zum Abschluss der Reparatur oder dem Wiederauffinden des Fahrzeugs, längstens jedoch für die maximale Dauer von:

- 3 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, maximal bis zu 100 EUR (inkl. MwSt.) pro Tag.

Bei Bedarf organisieren wir die Abholung des Mietwagens und übernehmen auch die hierfür entstehenden Kosten für ein Taxi und/oder öffentliches Verkehrsmittel bis zu maximal 50 EUR (inkl. MwSt.).

Je nach operationeller Verfügbarkeit des Mietwagenunternehmens können wir die Zustellung des Mietwagens zum Standort der versicherten Person organisieren und übernehmen dafür die Kosten.

F.2.2 Übernachtung

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir eine Übernachtungsmöglichkeit für die versicherten **Personen**. Wir übernehmen die Kosten für bis zu 3 Nächte und bis zu maximal 80 EUR pro Nacht und pro Person (inkl. MwSt.).

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung zur Übernachtungsmöglichkeit/ Hotel und übernehmen die hierfür entstandenen Kosten für ein Taxi und/oder öffentliches Verkehrsmittel bis zu maximal 50 EUR (inkl. MwSt.)

F.2.3 Heim- oder Weiterreise

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann am selben Tag nicht wieder repariert werden, organisieren wir und übernehmen die Kosten für eine Heim- oder Weiterreise entweder zum Wohnsitz oder zum Zielort der versicherten Personen mit den folgenden Transportmitteln:

- Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel bis zu maximal 50 EUR (inkl. MwSt.)

- Bahn in der 1. Klasse bis zu maximal 150 EUR (inkl. MwSt.) pro Person oder

- Flug in der Economy Klasse bis zu maximal 400 EUR (inkl. MwSt.) pro Person, sofern die Fahrt länger als 8 Stunden mit dem Zug dauert.

Kann die Rückfahrt an den Wohnort oder die Weiterfahrt an den Zielort nicht am gleichen Tag organisiert werden, an dem das Fahrzeug fahrtauglich wurde, organisieren wir eine Hotelübernachtung für die versicherte Personen des Fahrzeugs.

Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten für maximal eine Übernachtung und bis zu 80 EUR pro Nacht und pro Person (inkl. MwSt.)

F.3 Fahrzeug-Management und -Zustellung

F.3.1 Fahrzeugrückführung des (un)reparierten Fahrzeugs im Inland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit und kann nicht innerhalb von 3. Tagen repariert werden, organisieren wir den Transport des unreparierten Fahrzeugs an die Adresse des Vermieters bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt des Vermieters und übernehmen hierfür die Kosten.

Wurde das Fahrzeug repariert, organisieren wir die Zustellung des Fahrzeugs von der Fachwerkstatt zurück zum Hotel oder vorübergehenden Wohnort der versicherten Person und übernehmen die Kosten bis maximal 250 EUR inkl. MwSt.

F.3.2 Fahrzeugrückführung aus dem Ausland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse im Ausland nicht fahrbereit, organisieren wir folgende Leistungen und übernehmen die Kosten:

Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 3 Werktagen repariert werden kann oder nach einem Diebstahl im Ausland wiedergefunden wird, organisieren wir die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges an die Adresse des Vermieters bzw. zur nächstgelegenen Fachwerkstatt des Vermieters und übernehmen hierfür die Kosten.

Wir haften nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Zubehör, Gepäck, Materialien und persönlichen Gegenständen, die während des Transports des Fahrzeugs im Fahrzeug zurückgelassen wurden.

Unsere Transportkosten sind auf die Höhe des Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor Eintritt des Ereignisses, das die Immobilisierung verursacht hat, begrenzt. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

F.3.3 Abholung des reparierten Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit, organisieren wir die Abholung des reparierten Fahrzeugs mit den folgenden Transportmitteln und übernehmen die Kosten:

- Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel bis zu maximal 250 EUR (inkl. MwSt.) oder

- Bahn in der 1. Klasse bis zu maximal 250 EUR (inkl. MwSt.) pro Person oder

- Flug in der Economy Klasse bis zu maximal 250 EUR (inkl. MwSt.) pro Person, sofern die Fahrt mit dem Zug länger als 8 Stunden dauert oder

- Mietwagen, sofern verfügbar für bis zu maximal 250 Euro (inkl. MwSt.) einschließlich gegebenenfalls anfallender nationaler oder internationaler Rückgabegebühren /Drop Off.

Bei Bedarf organisieren wir die Beförderung mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Bahnhof, Flughafen oder zur Mietwagenfirma und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu maximal 50 EUR (inkl. MwSt.) pro Schadenfall.

Der Höchstbetrag, den wir für die Abholung des reparierten Fahrzeugs durch die versicherte Person übernehmen, darf den Marktwert des Fahrzeugs nicht überschreiten.

F.4 Verzollung und Verschrottung im Ausland

Ist das versicherte Fahrzeug aufgrund eines der in Abschnitt E.2. angeführten Ereignisse nicht fahrbereit oder liegt ein Totalschaden vor organisieren wir die Kosten einer Verzollung einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren oder Verschrottung des Fahrzeugs und übernehmen dafür die Kosten bis maximal 1.000 EUR (inkl. MwSt.).

Voraussetzung dafür ist, dass der Restwert vor der Reparatur des Fahrzeugs geringer als der Betrag der Reparaturkosten oder der Rückführungskosten ist.

G. Verantwortlichkeit des Versicherers

Der Versicherer kann unter keinen Umständen an die Stelle der örtlichen Rettungsdienste treten. Die versicherten Personen müssen im Notfall direkt und vorrangig Kontakt mit den örtlichen Rettungsdiensten aufnehmen.

Der Versicherer haftet nicht für Verstöße oder Beeinträchtigungen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen, die auf höhere Gewalt oder Ereignisse wie Bürgerkriege oder ausländische Kriege, Revolutionen, andauernde politische Instabilität, Repressalien, Volksbewegungen, Unruhen, Sabotage, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahmungen oder Beschränkungen durch die öffentliche Gewalt, behördliche Verbote, Maschinenexplosionen, nukleare oder radioaktive Einwirkungen, schwerwiegende klimatische Hindernisse und unvorhersehbare Ereignisse natürlichen Ursprungs zurückzuführen sind.

Informationen zu den einzelnen Ländern finden Sie auch <auf der Website des Auswärtigen Amtes>

Der Versicherer wird sich jedoch bemühen, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um der versicherten Person zu helfen.

Die Organisation einer der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Hilfeleistungen durch die versicherte Person kann nur dann zu einer Erstattung führen, wenn der Versicherer benachrichtigt wurde und seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

Die entstandenen Kosten werden gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, und zwar bis zu dem Betrag, der dem Versicherer für die Organisation der Leistung entstanden wäre.

Der Versicherer haftet nicht für Handlungen von Dienstleistern, die in eigenem Namen und unter eigener Verantwortung beim Leistungsempfänger tätig werden. Er haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

H. Ausschlüsse

Die Kfz-Assistance bietet bei den in diesem Abschnitt genannten Ereignissen keinen Versicherungsschutz.

Wir leisten der versicherten Person keine Unterstützung oder Erstattung im Falle eines Hilferufs oder Schadens, der durch Folgendes verursacht wird, daraus entsteht oder damit zusammenhängt:

- Alle Kosten, die ohne unser vorheriges Einverständnis entstanden sind oder die nicht ausdrücklich in diesen Versicherungsbedingungen als abgedeckt aufgeführt sind.
- Leistungen, welche die versicherte Person oder eine dritte Partei organisiert haben, ohne zuvor eine Genehmigung von uns und ein Aktenzeichen erhalten zu haben,

- Jegliche Verluste, Diebstähle, Schäden, Todesfälle, Körperverletzungen, Kosten oder Ausgaben, die nicht direkt mit dem Vorfall zusammenhängen, welcher den Anspruch der versicherten Person ausgelöst hat, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich angegeben.

- Ionisierende Strahlung oder radioaktive Verstrahlung durch nukleare Brennstoffe oder Abfälle, oder die Verbrennung von nuklearen Brennstoffen.

- radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften einer nukleartechnischen Anlage oder deren nuklearen Bauteilen.

- Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Terrorismus, Kampfhandlungen (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtübernahme, Aufruhr oder zivile Unruhe, Streik, Maßnahmen der Staatsgewalt.

- Als erklärte Naturkatastrophen gelten folgende Ereignisse, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind: Hagel, Überschwemmung, Sturm, Orkan, Starkregen, Graupel oder Schnee, Blitzschlag oder ähnliche Ereignisse, welche von den Behörden offiziell als Naturkatastrophen deklariert werden und zur Immobilisierung des Fahrzeugs führen

- Die Folgen des Missbrauchs von Alkohol, Drogen, Rauschmitteln sowie vergleichbaren nicht ärztlich verordneten Mitteln,

- Die Folgen von vorsätzlichen Handlungen des Versicherten, Selbstmord oder Selbstmordversuchen,

- Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- Kosten, die nicht durch Originalrechnungen oder beglaubigte Rechnungskopien nachgewiesen werden können,

- Schäden, die außerhalb des vertraglich vereinbarten geografischen Geltungsbereiches eintreten oder Schäden die außerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Versicherungsschutzes eintreten und insbesondere Schäden, die während einer Reise nach Ablauf der versicherten Reisedauer eingetreten sind.

- Schäden, welche bei der Teilnahme an Rennen oder behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

- Kosten für Kraftstoff oder Mautgebühren.

- Kosten für die Bergung durch einen Spezialisten oder Kosten, die entstehen, wenn das versicherte Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt nicht auf einer öffentlichen Straße unterwegs war und das Fahrzeug nicht mit einer Standard-Ausrüstung erreicht und geborgen werden kann. Entsprechende Kosten werden nur dann übernommen, wenn diese explizit in der Tabelle "Leistungsübersicht" aufgeführt sind.

- Assistance-Leistungen auf Gleisen oder nicht befahrbaren Straßen

- Schäden und Folgen die entstehen, weil das versicherte Fahrzeug nicht in verkehrssicherem Zustand gehalten oder nicht entsprechend den Empfehlungen des Herstellers gewartet wurde. Wir behalten uns vor, in diesen Fällen einen Nachweis über die Wartung zu verlangen.

- Schäden, die, auf einen Produktrückrufaktion des Fahrzeugherstellers, oder Wartungsarbeiten, Kontrollen, Montage von Zubehörteilen zurückzuführen sind.,

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1 Sanktionen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- a) Wirtschafts-, Handels- oder Finanz-Sanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland bestehen und
- b) diese auf Sie oder uns direkt anwendbar sind oder dem Versicherungsschutz entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, sofern diesen keine europäischen oder deutschen Rechtsvorschriften entgegenstehen

I.2 Beschwerde-Möglichkeiten

Unser Ziel ist es, erstklassige Leistungen zu bieten. Ebenso ist es uns wichtig, auf Ihre Anliegen einzugehen. Sollten Sie einmal mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden sein, teilen Sie uns dies bitte direkt mit.

Sie können uns Ihre Beschwerden zu Vertrags- oder Schadenfragen auf jedem Kommunikationsweg zukommen lassen:

telefonisch unter +49.89.6 24 24-460,
per E-Mail an quality.at@allianz.com bzw.
per Post an AWP P&C S.A., Beschwerdemanagement,
Bahnhofstraße 16, D - 85609 Aschheim (bei München).
Mehr Informationen zu unserem Beschwerdeprozess finden Sie unter www.allianz-reiseversicherung.de/beschwerde.

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde auch an den Versicherungsombudsmann wenden:
Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon 0800.3 69 60 00, Fax 0800.3 69 90 00,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.
Weitere Informationen finden Sie unter:
www.versicherungsombudsmann.de.

Für Beschwerden können Sie sich ferner an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, D - 53117 Bonn (www.bafin.de).

I.3 Gerichtsstand

1. Wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag geltend machen wollen, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:

- München oder
- Ort Ihres Wohnsitzes in Deutschland zum Zeitpunkt der Klageerhebung

2. Wenn wir Ansprüche gegen Sie gerichtlich geltend machen wollen, ist der Gerichtsstand an dem Ort Ihres Wohnsitzes in Deutschland zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

I.4 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht, soweit nach internationalem Recht zulässig.

I.5 Obliegenheiten der versicherten Person im Schadenfall

Zusätzlich zu den unter E. genannten Obliegenheiten hat die versicherte Person im Schadenfall

1 diesen unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Sie hat hierbei die etwaigen Weisungen der Paul Camper Assistance zu befolgen.

2. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und diejenigen Informationen, die seinerseits erforderlich sind, damit die gedeckte Leistung organisiert werden kann zur Verfügung zu stellen.

I. 6 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung der versicherten Person keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

I.7 Ersatzansprüche gegen Dritte

1. Wenn Sie wegen des Schadenereignisses Ansprüche gegen Dritte haben, gehen diese auf uns über. Das gilt bis zur Höhe der Zahlung, die Sie von uns erhalten haben, und soweit Ihnen daraus kein Nachteil entsteht.
2. Sie müssen uns diesen Übergang auf unseren Wunsch hin schriftlich bestätigen.
3. Ihre Ansprüche auf Leistungen aus anderen privaten Versicherungs-Verträgen gehen unserer Eintrittspflicht vor. Wir treten in Vorleistung, sofern wir von Ihnen zuerst in Anspruch genommen werden.